



Nachtrag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses: Die nachfolgend dargestellten Verfahren waren in der Folge Gegenstand eines zivilgerichtlichen Rechtsstreits, welchen der Antragsgegner (WBV) gegen den Antragsteller angestrengt hat, um die (auf die hier ausgesprochenen Kostengrundentscheidungen) darauf gestützten Kostennoten beizutreiben.

Dieses Begehren hatte vor dem *Amtsgericht Bonn* (Az. 114 C 197/19) sowie nach einer Berufung auch vor dem *Landgericht Bonn* (Az. 5 S 56/20) rechtskräftig keinen Erfolg. Die Entscheidung des *Landgerichts Bonn* ist auszugsweise in der *SpuRt 2021*, 33 ff abgedruckt und von *Markus Meier* ablehnend (im hiesigen Sinne und im Wesentlichen auf die hiesigen Argumente gestützt) besprochen worden (vgl. *SpuRt 2021*, 33 ff).

WBV-RA (2017) 2-5 / 2018

**WBV-RA (2017) 2-2018 (Rechtsanwaltsauswahl)
v. 01.05.2018 (Spruchkörper: Thomas Schilling)**

**WBV-RA (2017) 3-2018 (Satzungsverstöße)
v. 01.05.2018 (Spruchkörper: Thomas Schilling)**

**WBV-RA (2017) 4-2018 (Rechtsauskunft)
v. 03.05.2018 (Spruchkörper: Moritz Kutkuhn)**

**WBV-RA (2017) 5-2018 (Rechtsmitteleinlegung)
v. 01.05.2018 (Spruchkörper: Thomas Schilling)**

Vorschriften: §§ 7 S. 4; 28 I Nr. 2 DBB-RO

Vorbemerkung: Die Entscheidungsdarstellungen der Verfahren WBV-RA (2017) 2-5 / 2018 weichen nur geringfügig voneinander ab, da der Rechtsausschuss (nach § 7 S. 4 DBB-RO: durch den jeweiligen Vorsitzenden) alle Anträge des gleichen Antragstellers mangels Einzahlung des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Kostenvorschusses als unzulässig verworfen hat. Die geringfügigen Abweichungen betreffen nur die Sachverhaltsdarstellungen und sind in der folgenden Darstellung durch Einschübe verdeutlicht. Sie erklären sich aus den unterschiedlichen Sachbegehren des Antragstellers sowie aus der Befangenheit des Rechtsausschussvorsitzenden im Verfahren WBV-RA (2017) 4/2018, welches sich auch gegen ein Verhalten desselben richtet.

Jeweiliger Leitsatz

Die Zulässigkeit eines Aktivverfahrens gegen den WBV vor dessen Rechtsausschuss setzt die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 104 Euro voraus.

Aus den Gründen...

I.

Alle vier Verfahren:

Der Antragsteller hat ...

Verfahren WBV-RA (2017) 2/2018 (Rechtsanwaltsauswahl):

... unter dem 10.02.2018 ein verbandsrechtliches Organstreitverfahren gegen den Antragsgegner (WBV) eingeleitet, dessen Mitglied er ist. Er begehrt in diesem Organstreitverfahren, diverse Satzungsverstöße des Verbands festzustellen und dem Verband aufzuerlegen, dem von ihm (in mehreren Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten) mandatierten Rechtsanwalt alle Mandate zu entziehen. Dem liegt zugrunde, dass dieser Rechtsanwalt in drei Rechtsstreiten vor staatlichen Gerichten – die in zwei Fällen durch den Antragsteller und in einem Fall durch den Vorstandsvorsitzenden des Antragstellers gegen den Verband geführt wurden oder werden – unwahr vorgetragen haben soll.

Verfahren WBV-RA (2017) 3/2018 (Satzungsverstöße):

... unter dem 21.02.2018 ein verbandsrechtliches Normenkontrollverfahren gegen den Antragsgegner (WBV) eingeleitet, dessen Mitglied er ist. Er begehrt in diesem Normenkontrollverfahren, die Nichtigkeit von § 13 II der Satzung des Antragsgegners (WBV-Satzung) „in Verbindung mit § 45 S. 2 WBV[-]Satzung“ sowie von § 23 der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Antragsgegners (WBV-GVO) festzustellen.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Er nimmt dazu an, es bestehe ein Widerspruch zwischen § 13 II WBV-Satzung und § 45 WBV-Satzung (gemeint ist dort wohl Halbsatz 2 statt Satz 2), da Ordnungen nach § 45 Hs. 2 WBV-Satzung mit dem Beschluss wirksam werden sollen, aber die Satzung, deren Bestandteil die Ordnungen nach § 13 II WBV-Satzung sein sollen, gemäß § 71 I 1 BGB erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird.

§ 23 WBV-GVO sei wegen eines Satzungsverstößes nichtig, da § 29 II WBV-Satzung dem Präsidium die Bildung weiterer Ausschüsse freistelle, aber § 23 WBV-GVO dementsprechend zur Einrichtung eines Finanzausschusses verpflichte. Einen Satzungsverstoß stelle auch das in § 23 I WBV-GVO vorgesehene Vorschlagsrecht des Vizepräsidenten für Finanzen dar, während § 29 WBV-Satzung nur die Berufung durch das Präsidium vorsehe, weshalb jedes Präsidiumsmitglied ein Vorschlagsrecht haben müsse.

Verfahren WBV-RA (2017) 4/2018 (Rechtsauskunft):

... unter dem 27.02.2018 ein verbandsrechtliches Organstreitverfahren gegen den Antragsgegner (WBV) eingeleitet, dessen Mitglied er ist. Er begehrt in diesem Organstreitverfahren, festzustellen, dass das Präsidium des Antragsgegners und der Rechtsausschuss des Antragsgegners rechtswidrig gehandelt haben, als diese dem Antragsteller eine Rechtsauskunft nicht erteilt haben.

Dem liegt zugrunde, dass der Antragsteller mit einer E-Mail vom 23.02.2018 bei der Geschäftsführerin des Antragsgegners sowie dem Rechtsausschussvorsitzenden des Antragsgegners angefragt hat, ob der Antragsgegner „an der nach hiesiger Auffassung rechtswidrigen Auffassung, dass die DBB-RO für die Mitglieder des WBV gelte, festhält“. Diese Frage stelle sich wegen der Regelung des § 4 I 3 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RO) für weitere Normenkontrollverfahren, die der Antragsteller beabsichtige.

Darauf habe die Geschäftsführerin nicht geantwortet und habe der Rechtsausschussvorsitzende rechtswidrig die Auskunft verweigert. Dieser hatte dem Antragsteller geantwortet, er habe „kein verbandsdemokratisch legitimes Mandat, außerhalb von konkreten Verfahren Rechtsauffassungen des Rechtsausschusses des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. mitzuteilen“, da „dieses Gremium nur in vorgebrachten Verfahren und dann nur durch Spruchkörper und in diesen nach Mehrheit“ entscheide.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Dieses Vorgehen hält der Antragsteller für rechtswidrig, da der Rechtsausschuss des Antragsgegners ein Verbandsorgan und nicht nur ein „bloßes Rechtsprechungsorgan [...] oder Akklamationsgericht“ sei. Die Stellungnahme sei außerdem erforderlich, da die Antragstellerin in der Sache Recht habe und dies bereits „aus zivilisierten Umgangsformen“ folge.

Verfahren WBV-RA (2017) 5/2018 (Rechtsmitteleinlegung):

... unter dem 04.03.2018 ein verbandsrechtliches Organstreitverfahren gegen den Antragsgegner (WBV) eingeleitet, dessen Mitglied er ist. Er begehrt in diesem Organstreitverfahren, erstens festzustellen, dass ein von dem Antragsgegner in einem Rechtsstreit der Parteien vor den staatlichen Zivilgerichten eingelegtes Rechtsmittel treuwidrig ist, und zweitens den Antragsgegner zur Rücknahme dieses Rechtsmittels zu verpflichten.

Dem liegt zugrunde, dass die Parteien vor dem Amtsgericht Duisburg über die Zulässigkeit von Anträgen des Antragstellers auf dem außerordentlichen Verbandstag des Antragsgegners im Jahr 2016 gestritten haben. Nachdem die Parteien diesen Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat das Amtsgericht Duisburg durch Beschluss vom 20.11.2017 die Kosten des dortigen Rechtsstreits zu 3/4 dem hiesigen Antragsteller und zu 1/4 dem hiesigen Antragsgegner auferlegt. Gegen diese Kostengrundentscheidung hat der hiesige Antragsgegner unter dem 09.01.2018 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, die Kosten des erledigten Rechtsstreits dem hiesigen Antragsteller in voller Höhe aufzuerlegen.

Dies hält der Antragsteller, was er nunmehr im verbandsrechtlichen Verfahren geltend macht, für treuwidrig, da der Antragsgegner durch die Verweigerung der Zulassung von Anträgen des Antragstellers auf dem außerordentlichen Verbandstag 2016 rechtswidrig gehandelt und der zwischenzeitlich angerufene Rechtsausschuss des Antragsgegners im Verbandsrechtsverfahren WBV-RA (2015) 7/2016 falsch entschieden habe.

Alle vier Verfahren:

Der Antragsteller ist der Ansicht, dieses verbandsgerichtliche Verfahren sei auch ohne Einzahlung des in § 28 I Nr. 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RO) vorgesehenen Kostenvorschusses durchzuführen. Dies ergebe sich aus einem Verbot dynamischer Verweisungen der Regelungen des einen Verbands (hier: des Antragsgegners) auf die Regelungen eines anderen Verbands (hier: des DBB). Dieses Verbot dynamischer Verweisungen bestehe aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Für die Auferlegung der Verfahrensgebühr

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

durch ein Vereinsgericht gelte außerdem, dass sich diese unmittelbar aus der Satzung des eigenen Verbands ergeben müsse.

Er beantragt daher,

das verbandsrechtliche Verfahren ohne Einzahlung eines Kostenvorschusses durchzuführen.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag. Dies liegt schon darin begründet, dass ihm die Antragschrift in entsprechender Anwendung von § 12 I 1 GKG mangels Einzahlung des Kostenvorschusses nicht zugeleitet worden ist.

Verfahren WBV-RA (2017) 2/2018, 3/2018 und 5/2018:

Nachdem der Antragsteller unter anderem auch die Mitwirkung des Rechtsausschussvorsitzenden unter dem 14.02.2018 abgelehnt hatte, haben die einzigen nicht abgelehnten Mitglieder des Rechtsausschusses, Herr Moritz Kutkuhn und Herr Felix Leuer, diesen Antrag durch Beschluss vom 27.02.2018 zurückgewiesen.

Verfahren WBV-RA (2017) 4/2018 (Rechtsauskunft):

Nach Eingang der Antragschrift hat sich der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Antragsgegners unter dem 03.03.2018 und Hinweis auf § 16 I Nr. 3 DBB-RO wegen des sonst erforderlichen Richtens in eigener Sache für befangen erklärt und ist sodann der kommissarische Vorsitzende von den anderen Rechtsausschussmitgliedern zum solchen gewählt worden.

Alle vier Verfahren:

II.

Das Verfahren ist unzulässig. Diese Rechtsfolge der mangelnden Einzahlung der Gebühren – die nach § 28 I der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RO) „bei Einleitung“ eines Verbandsrechtsverfahrens erhoben werden, was nach § 1 der Rechtsordnung des Antragsgegners (WBV-RO) auch für dessen Verbandsrechtsverfahren gilt – ist in § 7 S. 4 DBB-RO ebenso geregelt, wie die Befugnis des Rechtsausschussvorsitzenden zur alleinigen Entscheidung in diesem Fall. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller durch Schreiben des Vorsitzenden vom

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

01.04.2018 hingewiesen worden, welches dem Antragsteller mit Einschreiben zugestellt wurde, nachdem er auf elektronische Benachrichtigungen nicht mehr reagiert hatte.

Der Antrag des Antragstellers, das Verfahren auch ohne Kostenvorschuss durchzuführen, konnte keinen Erfolg haben. Die Kostenvorschussregelung aus § 28 I Nr. 2 DBB-RO beansprucht für das hier laufende Verfahren Geltung. Die durch den Antragsteller vorgetragenen Angriffe, dynamische Verweisungen auf die Regelungen anderer Vereine und Verbände seien generell unzulässig (dazu 1.) und jedenfalls ein Kostenvorschuss müsse sich aus der Satzung des Antragstellers selbst ergeben (dazu 2.) dringen nicht durch. Da es sich bei der Entscheidung um eine instanzabschließende Entscheidung handelt, waren dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen (dazu 3.).

1. Es gibt kein generelles Verbot dynamischer Verweisungen. Der angerufene Rechtsausschuss hat dazu nunmehr bereits in mehreren Entscheidungen Stellung genommen (dazu 1.1.). Soweit behauptet wird, der Bundesgerichtshof habe zuletzt anders entschieden, ist das nach dem Wortlaut dieser Entscheidung eindeutig nicht der Fall (dazu 1.2.). Auch anderer Vortrag konnte den Spruchkörper nicht umstimmen (dazu 1.3.).

6

1.1. Der angerufene Rechtsausschuss des Antragsgegners hat bereits in einer Entscheidung vom 01.08.2017 [WBV-RA (2017) 4/2017 – Spielverlegung in der Jugendqualifikation] unter Berufung auf eine frühere Entscheidung vom 07.12.2016 [WBV-RA (2015) 7/2016 – Außerordentlicher Verbandstag 2016] ausgeführt, dass ein generelles Verbot dynamischer Verweisungen in Bezug auf die Regelungen für Vereinsgerichte nicht existiert. Auf diese Ausführungen wird hier verwiesen:

„I. Für den Verweis in § 1 der Rechtsordnung des Berufungsbeklagten (WBV-RO) auf die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO), dessen Wirksamkeit der Berufungskläger ebenfalls in Zweifel stellt, hat der Rechtsausschuss des Berufungsbeklagten (WBV-RA) dies bereits in seiner Entscheidung vom 07.12.2016 in dem Verfahren WBV-RA (2015) 7/2016 [Außerordentlicher Verbandstag 2016] entschieden. Daran hält der Rechtsausschuss auch in der Zusammensetzung des jetzigen Spruchkörpers fest.

1.1. Zwar ist es richtig, dass der Bundesgerichtshof in geradezu beiläufigen Formulierungen seiner Entscheidungen vom 10.10.1988 (II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) und vom 28.11.1994 (II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) Einschränkungen der Verweisungsmöglichkeit vorausgesetzt hat (ausführlich dazu Heermann in ZHR 174 [2010], 250 [254 ff]), wenn es sich um sogenannte dynamische Verweisungen handelt. Dynamische Verweisungen sind Vorschriften in Vereinsbestimmungen, die auf die Bestimmungen anderer Vereine verweisen, ohne diesen Verweis auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beschränken. Ist diese Konstruktion wirksam, kann sich das Recht des Vereins ändern, ohne dass der Verein selbst seine Normen ändert. Allerdings sind diese beiläufigen

und nicht in die Tiefe gehenden Ausführungen des Bundesgerichtshofes nicht ohne Kritik geblieben. Vor allem in jüngerer Zeit gibt es weitgehende Versuche, das Verbot dynamischer Verweisungen zu beschränken (ausführlich dazu Heermann in ZHR 174 [2010], 250 [257 ff]).

1.2. Jedenfalls aber greift das Verbot dynamischer Verweisungen nur für die zur Vereinsverfassung – d.h. für die wesentlichen Grundentscheidungen des Verbandslebens (vgl. nur Roth in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 3 ff, 7) – gehörenden Regeln (vgl. Reuter in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Denn das Verbot dynamischer Verweisungen soll sicherstellen, dass die Verfassung eines Vereins nicht entgegen §§ 25, 71 BGB außerhalb der Satzung geändert werden kann (Reuter in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Dieser Zweck beschränkt aber notwendig auch die Reichweite des Verbots.

1.2.1. Derartige Vereinsverfassungsfragen waren Gegenstand der durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle, da dort die Modalitäten einer Versammlungseinberufung (Urteil vom 10.10.1988 – II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) bzw. eine Vereinsstrafe (Urteil vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) zu bewerten waren.

1.2.2. Verfahrensordnungen für Vereinsgerichte sind aber keine Grundsatzfragen des Vereinslebens, sondern „nachrangige Körperschaftsnormen“ (Roth in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 4). Für solche nachrangigen Vorschriften ist sowohl in der Satzung selbst, als auch in einer Nebenordnung, in der sie kraft ihrer untergeordneten Bedeutung erlassen werden können, eine dynamische Verweisung auf die Normen anderer Vereine zulässig (Heermann in ZHR 174 [2010], 250 [262 ff]; Reuter in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 132). Denn für sie gelten die §§ 25, 71 BGB nicht.“

1.2. Der Rechtsausschuss hat in der gleichen Entscheidung auch bereits darauf hingewiesen, dass aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.09.2016 (II ZR 25/15 – NJW 2017, 402 ff) nichts anderes folgt:

„III. An den vorstehenden Erkenntnissen ändert auch das – vor der Entscheidung des Rechtsausschusses vom 07.12.2016 ergangene, dort aber nicht berücksichtigte und durch den Berufungskläger in das jetzige Verfahren eingeführte – Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.09.2016 (II ZR 25/15 – NJW 2017, 402 ff) nichts. Vielmehr wurde die Geltung eines (generellen) Verbots dynamischer Verweisungen dort ausdrücklich offen gelassen (Juris-Tz. 49).“

Da im Verbandsleben des Antragsgegners immer wieder anderer Vortrag zu vernehmen ist, verweist der Spruchkörper noch einmal auf die entscheidende Formulierung des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Bundesgerichtshofes vom 20.09.2016 (II ZR 25/15 – NJW 2017, 402 ff – Juris-Tz. 49) im Originalwortlaut:

„ee) Darauf, ob eine sogenannte dynamische Verweisung auf die Satzung des in der Verbandspyramide übergeordneten Vereins wirksam wäre (zweifelnd BGH, Urteil vom 10. Oktober 1988 - II ZR 51/88, WM 1988, 1879, 1882; Urteil vom 28. November 1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93, 100), kommt es nach alledem für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.“

1.3. Auch die erneuten Angriffe des Antragstellers gegen die unter 1.1. dargelegte Rechtsauffassung vermögen nicht zu überzeugen. Die vom Antragsteller referenzierte Literaturstimme von *Wagner* (in *Reichert/Schimke/Dauernheim* [Hrsg.], Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl. 2018, Kapitel 2 Rn. 407) geht **n i c h t** generell, sondern nur für bestimmte Regelungsbereiche eines verbandsgerichtlichen Verfahrens (zu denen u.a. die Einrichtung des Vereinsgerichts, die Auswahl der Vereinsrichter und deren Bestellung gehören) von der Notwendigkeit einer Anordnung in der Satzung (oder einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung) aus (vgl. nur *Schöpflin* in *BeckOk-BGB*, 44. Edition v. 01.11.2017, § 25 BGB Rn. 52: „Verfahrensregelungen müssen weder in der Satzung enthalten sein noch zum Satzungsbestandteil erklärt werden; satzungsnachrangige Verfahrensordnungen genügen“). Diese bestimmten Regelungsbereiche stammen aus der (von *Wagner* auch teilweise zitierten) Rechtsprechung, vgl. *Bundesgerichtshof* v. 25.10.1983 [KZR 27/82] – Juris-Tz. 13; *Oberlandesgericht Hamm* v. 13.01.1993 [8 U 150/92] – Juris-Tz. 5; *Oberlandesgericht München* v. 24.03.2016 [23 U 3886/15] – Juris-Tz. 9.

8

Alle nicht unter Satzungsvorbehalt stehenden – weil nicht zu den wesentlichen Grundfragen des Verbandslebens zählenden – Regelungsgegenstände können aber nach den oben unter 1.1. formulierten Überlegungen nicht nur in einer Nebenordnung, sondern auch in ein verbandsfremden Ordnung (etwa eines Dachverbands) geregelt werden. Das der vom Antragsteller referenzierte *Rechtsausschuss des Deutschen Leichtathletik-Verbandes* mit Beschluss v. 05.04.1992 [DLV-RA 2/92] – NJW 1992, 2588 [2591] starke Zweifel („äußerst fraglich“) an der Wirksamkeit der im dortigen Verbandsrechtsstreit vorgefunden „Generalverweisung“ in der Satzung eines Regionalverbands (auch) auf eine Dopingsanktionsklausel im Recht des Dachverbands gehabt hat (dies aber sodann „auf sich beruhen“ lies), hat der Spruchkörper zur Kenntnis genommen. Er vermag daraus aber für die hier zu entscheidende Frage nichts abzuleiten. Weder geht es hier um eine Dopingsanktion, noch wird auf die DBB-RO nur als Teil einer „Generalverweisung“ auf die Regeln und Bestimmungen des DBB Bezug genommen. Vielmehr verweist § 1 WBV-RO, der nach § 13 II S. 1 lit. f), S. 2 der WBV-Satzung Satzungscharakter hat, speziell für die Verbandsrechtsprechung auf die DBB-RO. Diese auf dem Verbandstag des Antragsgegners im Jahr 2017 beschlossene Satzungsänderung des § 13 II WBV-Satzung ist laut Bekanntgabe des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Amtsgerichts Duisburg am 08.02.2018 im Vereinsregister eingetragen worden und dadurch gemäß § 71 I 1 BGB wirksam geworden.

Für Verfahrensregelungen von Vereinsgerichten geht der Spruchkörper vielmehr im oben unter 1.1. dargelegten Sinne und mit den hier unter 1.3. hervorgehobenen Ausnahmen davon aus, dass auf diese grundsätzlich dynamisch verwiesen werden kann.

2. Denkbar wäre freilich, dass zwar dynamische Verweisungen nicht generell ausgeschlossen, aber doch für den hier maßgeblichen Kostenvorschuss rechtswidrig sind. Da der Kostenvorschuss hier in einer Vorschrift einer Ordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V., dem Dachverband des Antragsgegners, geregelt ist, wäre dies der Fall, wenn ein Kostenvorschuss für den Verbandsrechtsweg in der Satzung oder einer satzungsgleichen Ordnung des Verbands selbst geregelt sein müsste.

2.1. Davon geht der Spruchkörper aber nicht aus. Vielmehr hält er die Regelung eines Kostenvorschusses im Sinne der oben unter II.1.1. zitierten Ausführungen früherer Entscheidungen für eine nicht-wesentliche Regelung des Verbandsleben, die daher mangels Vereinsverfassungscharakter auch in einer satzungsfremden Ordnung geregelt sein kann, bei der es dann (wie oben ausgeführt) keinen Unterschied macht, ob diese Ordnung eine Nebenordnung des Antragsgegners selbst oder eine solche des Dachverbands ist. Diesen Erwägungen steht das Urteil des *Bundesgerichtshofes* v. 06.03.1967 [II ZR 231/64] nicht entgegen (dazu 2.2.). Der darüberhinausgehenden Rechtsauffassung von *Wagner* (in *Reichert/Schimke/Dauernheim* [Hrsg.], Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl. 2018, Kapitel 2 Rn. 407) konnte sich der Spruchkörper nicht anschließen (dazu 2.3.).

2.2. Der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung ausgesprochen, bei einem vereinsrechtlichen Ausschlussverfahren müsste sich die Möglichkeit, dem Ausgeschlossenen die Kosten aufzuerlegen, aus der Satzung ergeben (*BGH* v. 06.03.1967 [II ZR 231/64] – *Juris-Tz.* 35 f). Es handele sich dabei nämlich um einen Rechtsnachteil, der nicht selbstverständlich sei und mit dem ein in den Verein eintretendes Mitglied nicht ohne weiteres rechnen müsse. Dies gehöre daher zu den Grundentscheidungen, die das zu Satzungsänderungen befugte Organ – in der Regel also die Mitgliederversammlung – treffen und wie die Strafe selbst in die Satzung aufnehmen müsse.

Es kann hier dahinstehen, ob diese Erwägung überzeugend ist. Denn der Rechtsausschuss glaubt, diese Überlegungen nicht auf die hier zu entscheidende Sachfrage übertragen zu müssen. Im dort zu entscheidenden Fall ging es um ein Passivverfahren, dem sich der Ausgeschlossene ohne eigenen Willensentschluss zur Parteinahme in einem verbandsgerichtlichen Verfahren ausgeliefert sah. Der Bundesgerichtshof argumentierte auch damit, dass der Ausgeschlossene nicht damit rechnen müsse, dass sein etwaiger Ausschluss in einem Verfahren vollzogen werden würde,

welches (wegen seiner Rechtsförmigkeit) erhebliche Kosten verursacht, die – nach der für unwirksam erklärten Verbandsregelung – sodann er tragen soll (als Kostenpositionen werden dort genannt: Reisekosten und sonstige Auslagen der Ehrenratsmitglieder, Aufwendungen für eine Beweisaufnahme und sonstige Verwaltungskosten).

Anders sollte dies aber für Aktivverfahren eines Mitglieds beurteilt werden. Denn hier kann sich das Mitglied nicht nur vor der Verfahrenseinleitung über diese Umstände informieren. Es kommt hinzu, dass die Regelung eines Kostenvorschusses für ein verbandsgerichtliches Verfahren von einem durchschnittlichen Mitglied erwartet werden dürfte. Dies liegt näher als die Verpflichtung zur Kostenübernahme bei einem gegen das Mitglied betriebenen Ausschlussverfahren, da dem verbandsgerichtlichen Vorschuss bei Aktivverfahren auch die Funktion der Missbrauchsabwehr zukommt. In der Sportwelt wird nach Überzeugung des Spruchkörpers daher mit einem solchen Kostenvorschuss gerechnet.

Der Erwartungshaltung eines gewöhnlichen Mitglieds kommt in der Argumentation aber entscheidende Bedeutung zu, so dass eine andere Beurteilung derselben auch zu einer anderen Entscheidung über den zulässigen Regelungsort führt. Es kommt hinzu, dass der Verbandsrechtsweg, den der Antragsgegner seinen Mitgliedern freiwillig gewährt, gegenüber der Anrufung der staatlichen Gerichte ein kostengünstigerer Rechtsschutz ist. In der Anordnung eines Kostenvorschusses liegt daher kein zusätzlicher Nachteil, sondern eine Zutrittsvoraussetzung für einen Vorteil, der dem Mitglied gewährt wird. Auch daher ist nicht zu sehen, warum die Regelung eines Kostenvorschusses zum Vereinsverfassungsrecht zählen und in der Satzung oder einer satzungsgleichen Ordnung geregelt werden müssen soll.

2.3. Über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – aus der sich nach den vorstehenden Überlegungen unter 2.2. die Unwirksamkeit eines außerhalb der Satzung und satzungsgleichen Ordnungen angeordneten Kostenvorschusses nicht ergibt – hinaus geht die Ansicht von *Wagner* (in *Reichert/Schimke/Dauernheim* [Hrsg.], Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl. 2018, Kapitel 2 Rn. 407). Dieser formuliert:

„Zwingend in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung müssen folgende Gegenstände geregelt sein: [...] Abweisung der Vereinsklage wegen Nichtzahlung des Auslagenvorschusses.“

Wagner kann sich dafür nicht auf die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes* stützen und verweist für seine Rechtsansicht auch auf keine anderen Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur. Dies ist besonders prägnant, weil sich *Wagner* für die direkt davor befindliche Aufzählung von Vorschriften für die „Einrichtung eines Vereinsgerichts, Auswahl der Richter und deren Bestellung“ ausdrücklich auf die Entscheidung des *Bundesgerichtshofs* v. 25.10.1983 [KZR 27/82] beruft; in dieser ging es allerdings nicht um ein einfaches Vereinsgericht, sondern ein

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Vereinsschiedsgericht, für das die §§ 1025 ff ZPO gelten und das der angerufene Rechtsausschuss nicht ist.

Es handelt sich bei *Wagner* insofern offenbar um eine Einzelstimme, der der Spruchkörper nicht beitrifft. Die Gründe dafür folgen aus den unter 2.2. dargelegten Erwägungen, nach denen ein gewöhnliches Vereinsmitglied für sein Recht, den kostengünstigen Verbandsrechtsschutz nutzen zu können, mit einer Instanzgebühr und einem entsprechenden Vorschuss als Missbrauchsabwehr rechnet. Demgegenüber begründet *Wagner* (in *Reichert/Schimke/Dauernheim* [Hrsg.], Handbuch Vereinsrecht, 14. Aufl. 2018, Kapitel 2 Rn. 407) seine Rechtsmeinung nicht näher.

3. Da es sich bei der Verwerfung wegen Unzulässigkeit nach § 7 S. 4 DBB-RO um eine Endentscheidung handelt, die nach § 27 I 1 DBB-RO eine Kostenentscheidung zu enthalten hat, waren dem unterlegenen Antragsteller nach § 27 I 2 DBB-RO die Kosten aufzuerlegen. § 27 DBB-RO enthält keine Ausnahme für den Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens wegen fehlender Vorschussleistung.

Dem steht nicht entgegen, dass dem Antragsteller damit im Ergebnis die Kostenlast aufgebürdet wird, weil er die Kosten nicht vorgeschossen hat. Dieses Ergebnis ist nicht generell sinnwidrig. Der Kostenvorschussregelung kommt eine missbrauchsabwehrende Funktion zu. Es mag zwar durchaus Fälle geben, in denen ein Verzicht des Verbands (und damit auch des für diesen handelnden Rechtsausschusses) angezeigt ist, weil die Verwerfungsentscheidung wegen fehlender Vorschussleistung ohne besonderen Aufwand möglich ist. Dies ist aber, wie die vorliegende Entscheidung und die durch den Antragsteller aufgeworfenen Rechtsfragen zeigen, nicht zwingend der Fall. Daher ist es jedenfalls in diesem Fall sachgerecht, den Antragsteller auch dann zur (nachträglichen) Kostentragung zu verpflichten, wenn er die Kosten nicht vorschießen will.